

Satzung
Lebenshilfe Landkreis Oder Spree e. V.

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung und hat nur redaktionelle Gründe. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für alle Geschlechter im Sinne des AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz).

§ 1

Name und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen "Lebenshilfe Landkreis Oder Spree e. V.", wie folgt „Lebenshilfe LOS e. V.“.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Eisenhüttenstadt.
- III. Die Lebenshilfe LOS e. V. ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingetragen.

§ 2

Zweck, Aufgabe und Ziel

- I. Die Lebenshilfe LOS e. V. tritt für die Rechte und das Wohlergehen aller Menschen mit einer geistigen, körperlichen und/ oder mehrfachen Behinderung (ausgenommen klassische Abhängigkeitserkrankungen und psychische Erkrankungen), ihrer Eltern, sonstigen Angehörigen und Sorgeberechtigten ein und unterstützt sie mit ihren Leistungen. Sie begleitet diese Menschen in ihrem Bestreben, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen und tritt für die barrierefreie und gewaltfreie Gestaltung aller Lebensbereiche ein.
- II. Die Lebenshilfe LOS e. V. vertritt diese Rechte auch in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden und Politik. Dazu entwickelt und fördert sie Konzepte, gibt Orientierungshilfen und erbringt Dienstleistungen.
- III. Zur Erreichung der Satzungszwecke hält der Verein Dienste und Einrichtungen vor und ist berechtigt, sich an diesen zu beteiligen und für diesen Zweck Vermögen zu übertragen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung folgender Einrichtungen verwirklicht:

- Frühförder- und Beratungsstelle
- gemeinschaftliches Wohnen
- assistiertes Wohnen

- Familienentlastender Dienst
 - Reise- und Freizeitangebote
 - Pflegedienst
 - Inklusionsbetreuung/Einzelfallhilfe
 - Tagesfördergruppen mit integrierter Pflege
 - soziale Beratung
 - Dienstleistungen
 - Öffentlichkeitsarbeit.
- IV. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er arbeitet mit anderen Organisationen gleicher Zielrichtung zusammen.

§3

Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- IV. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich den gewählten Vertretern des Vorstandes wird für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung und oder Sitzungsgeld nach § 10 Abschnitt 2 Absatz II gewährt.
- V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mittel des Vereins

- I. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) öffentliche Zuschüsse und Fördermittel
 - d) sonstige Zuwendungen und Einnahmen
 - e) Entgelte
- II. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und dessen Fälligkeit regelt die Beitragsordnung.

§5 Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein. Sie nimmt am Vereinsleben teil und hat in der Mitgliederversammlung das Anwesenheitsrecht, Stimm- und Rederecht.
- II. Jedes Mitglied bekennt bei Antragsstellung den Sachgrund seiner Mitgliedschaft. Als Sachgrund anzugeben ist:
 - a) Angehöriger/ gesetzliche Betreuer eines geistig, körperlich und/ oder mehrfach behinderten Menschen
 - b) selbst Betroffener (Mensch mit geistiger, körperlicher und/ oder mehrfacher Behinderung)
 - c) Mitarbeiter des Vereins (Angestellter der Lebenshilfe LOS e. V.)
 - d) Freund/ Fördermitglied
 - e) Ehrenmitglied (wird vom Vorstand mit 2/3 der Stimmen der ordentlichen Vereinsmitglieder an verdiente dritte Personen verliehen. Der Geehrte muss die Ehrung als Wirksamkeitsvoraussetzung annehmen.
Ehrenmitglieder haben ein Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimm- u. Wahlrecht)
- III. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand binnen einer Frist von einem Monat nach schriftlichem Aufnahmeantrag. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller im Fall einer Ablehnung Gründe mitzuteilen.
- IV. Der Verein ist und bleibt eine Elternvereinigung. Aus diesem Grund ist das Verhältnis der Mitglieder nach §5 Abs. II zu wahren. Mitglieder nach §5 Abs. II dem Passus c) angehören, dürfen die fünf Prozenzhürde der Mitgliederzahl nicht überschreiten.
- V. Alle Mitglieder verpflichten sich, sich für die satzungsgemäßen Ziele und dem Zweck des Vereins einzusetzen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch
 - Tod,
 - schriftliche Austrittserklärung
 - Ausschluss
 - b) bei juristischen Personen durch
 - Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - schriftliche Austrittserklärung
 - Ausschluss
 - c) Der Austritt wird mit einer Frist von drei Monaten zum Halbjahr oder zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

- II. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei:
- a) Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit. Angefallene Kosten für den Verwaltungsaufwand (Mahnung, Mahnverfahren) hat das Mitglied zu tragen.
 - b) Satzungswidrigen oder verbandsschädigendem Verhalten nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstands.
Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben mit Empfangsbestätigung zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist Einspruch binnen eines Monats nach Zustellung zulässig. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung abschließend, bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- III. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung erlischt mit Ende der Mitgliedschaft. Eine Rückerstattung der Beiträge für das laufende Kalenderjahr erfolgt nicht.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Mitgliederversammlung

§8

Aufgaben

- I. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins gehören:
- a) Wahl des Vorstandes (jede berechnigte Person, die sich zur Wahl aufstellt, muss in Funktion gewählt werden (Vorstandsvorsitzender, stellvertretender Vorstandsvorsitzender, Vorstandsmitglieder))
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Feststellung des Jahresabschlusses
 - c) Entlastung des Vorstandes (hier können einzelne Mitglieder oder der gesamte Vorstand entlastet werden, auf vorherigen Antrag der Mitgliederversammlung)
 - d) abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und den Mitgliedsbeitrag
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung zu verbandspolitisch bedeutsamen Fragen
 - h) Abwahl von Vorstandsmitgliedern
 - i) Beratung und Beschlussfassung von Anträgen
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- II. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind und/ oder von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen.

§9

Einberufung und Beschlussfähigkeit

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen, kann aber auf Grund von außergewöhnlichen Ereignissen verschoben, digital durchgeführt oder in Textform in Umlauf gebracht werden.
- II. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist in Textform, unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vor der Versammlung an die zuletzt bekannte Adresse eines Mitgliedes zu richten. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels.
- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
Es gelten die Einladungsfristen des Absatzes II.
- IV. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- V. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.
- VI. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit, die Entscheidung zur Auflösung des Vereins bedarf der 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- VII. Jede natürliche und juristische Person hat eine Stimme.
- VIII. Wird in der Tagesordnung eine Wahl bekanntgegeben, so kann das Stimmrecht bei Abwesenheit des Mitgliedes am Wahltag, durch Stimmabgabe auf Antrag per Briefwahl ausgeübt werden.
- IX. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§10

Vorstand

Abschnitt 1

- I. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins und führt deren Geschäfte.
- II. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und mindestens einem weiteren Mitglied. Die maximale Anzahl der Vorstandsmitglieder ist auf 7 Personen beschränkt.

- III. Alle Vorstandsmitglieder sind ordentliche Mitglieder des Vereins. Des Weiteren müssen mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder Eltern oder Angehörige von Menschen mit geistiger, körperlicher und/ oder mehrfacher Behinderung sein.
- IV. Angestellte des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine hauptberufliche Tätigkeit im Verein, so scheidet es aus dem Vorstand aus.
- V. Stellen sich mehr als 7 Mitglieder zur Wahl, so gelten die Mitglieder mit der höchsten Stimmzahl als gewählt.
- VI. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder gemeinschaftlich vom stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- VII. Die Wahl des Vorstandsmitgliedes erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren. Stellen sich die Mitglieder des Vorstandes erneut zur Wahl, so wird ein unbeteiligtes Vereinsmitglied mit der Wahlleitung betraut. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- VIII. Die Wahl ist im Block zulässig. Sie erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
- IX. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kooptieren. Die Berufung ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- X. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- XI. Der Vorstand kann zur Durchführung der Aufgaben des Vereins Mitarbeiter einstellen. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Verein einen Geschäftsführer berufen. Dieser kann als Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung wirtschaftlicher, verwaltungsmäßiger und personeller Angelegenheiten bevollmächtigt werden.
- XII. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Diese sind zu protokollieren.
- XIII. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich oder fernmündlich erklären. Ein auf Eilantrag gefasster Vorstandsbeschluss ist schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- XIV. Der Vorstand hat einen Anspruch auf Ersatz seiner zum Zwecke der Amtsführung getätigten beleghaften Aufwendungen (z.B. Fahrt- und Portokosten).
- XV. Zur Wahrung der Privatsphäre ist dem Vorsitzenden des Vorstandes ein Diensthandy zu übereignen.

Abschnitt 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

- I. Mitglieder des Vorstandes können für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes oder für die Beteiligung an Ausschüssen, öffentlichen Auftritten oder Veranstaltungen entweder Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung nach Absatz II erhalten. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz II wird gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld gewährt.
- II. Dieser Betrag wird jährlich in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§11

Aufgaben des Geschäftsführers

- I. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Vereinsorgane.
- II. Der Geschäftsführer nimmt auf mündlich oder schriftliche Einladungen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§12

Geschäftsjahr

- I. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§13

Auflösung

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung in Präsenzform beschlossen werden und mit der in § 9 Absatz IV. und VI. festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Brandenburg e. V.", die es unmittelbar und ausschließlich für Menschen mit einer geistigen, körperlichen und/ oder anderen mehrfachen Behinderungen innerhalb des Landes Brandenburg zu verwenden hat.

§14

Inkrafttreten

- I. Diese geänderte Satzung tritt mit der Eintragung am 20.01.2025 in das Vereinsregister in Kraft.